

# Dekret zum Energiegesetz

Vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## 1 Erneuerbare Energie

### § 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

<sup>1</sup> Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

<sup>3</sup> Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

### § 2 Erneuerbare Energie

<sup>1</sup> Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

---

1) GS 2016.045, SGS [490](#)

---

## 2 Gebäudeenergieausweis

### § 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

<sup>1</sup> Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.

<sup>2</sup> Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.

<sup>3</sup> Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

<sup>4</sup> Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2017	01.07.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017.012

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.01.2017	01.07.2017	Erstfassung	GS 2017.012